



Reglement über das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg BE, gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz,
- Artikel 64 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG),
- Artikel 55 Absatz 4 der Gemeindeordnung Gemeinde Kirchberg BE vom 5. Juni 2000,

beschliesst:

Reglement über das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck **Art. 1** ¹ Dieses Reglement regelt die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung des Gemeindeunternehmens «Zivilschutzorganisation Ämme BE» sowie dessen Verhältnis zu den Gemeinden, die ihm die Erfüllung von Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes übertragen haben.

² Es bezweckt die Sicherstellung eines zeitgemässen und wirkungsvollen Bevölkerungsschutzes durch die Schaffung einer regional tätigen Organisation, die insbesondere Aufgaben des Zivilschutzes wahrnimmt.

Geltungsbereich **Art. 2** Dieses Reglement gilt für die Gemeinde Kirchberg BE und alle weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes übertragen haben.

2. Gemeindeunternehmen

Rechtsform **Art. 3** ¹ Unter dem Namen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (kommunale Anstalt; nachfolgend Gemeindeunternehmen) gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Das Gemeindeunternehmen verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Es hat seinen Sitz in Kirchberg BE und kann im Handelsregister eingetragen werden.

Gemeindeunternehmenszweck **Art. 4** ¹ Das Gemeindeunternehmen erfüllt die ihm von den Vertragsgemeinden übertragenen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes.

² Es kann weitere Leistungen erbringen, soweit diese wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll sind und einen engen Bezug zum Bevölkerungsschutz aufweisen.

Interkommunale
Zusammenarbeit

Art. 5 ¹ Die Gemeinde Kirchberg BE und die weiteren Vertragsgemeinden bilden eine einfache Gesellschaft.

² Sie schliessen einen Gesellschaftsvertrag ab, der die wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit bezüglich der gemeinsamen Aufgabenerfüllung durch das Gemeindeunternehmen regelt.

Organe

Art. 6 Organe des Gemeindeunternehmens sind

- a. die Gemeinden der einfachen Gesellschaft (Vertragsgemeinden),
- b. die Delegiertenversammlung der Vertragsgemeinden,
- c. der Verwaltungsrat,
- d. die Geschäftsleitung,
- e. das verfügbare Personal,
- f. die Revisionsstelle.

Gemeinden

Art. 7 ¹ Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet die von den Gemeinden zu fassenden Beschlüsse des Gemeindeunternehmens sowie die erforderlichen (allenfalls qualifizierten) Mehrheiten.

² Der Gesellschaftsvertrag bestimmt, welches Organ der Gemeinden zustimmen muss.

³ Neue Ausgaben über CHF 250'000 bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsgemeinden. Dabei gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- a. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschliessen Ausgaben von CHF 250'000 bis CHF 500'000, wobei die Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinden erforderlich ist.
- b. Die nach der Zuständigkeitsordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde kompetenten Organe beschliessen Ausgaben von über CHF 500'000.

⁴ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben.

Delegierten-
versammlung

Art. 8 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde. Die Vertretung gehört in der Regel dem Gemeinderat der vertretenen Gemeinde an.

² Die Gemeinderäte können ihrer Vertretung Weisungen erteilen.

³ Der Delegiertenversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

- a. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidiums,
- b. Genehmigung der Entschädigung des Verwaltungsrats,
- c. Wahl der Revisionsstelle,
- d. Genehmigung des Finanzplans,

- e. Beschluss über Ausgaben zwischen CHF 100'000 und CHF 250'000; die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben,
- f. Beschluss zuhanden der Vertragsgemeinden über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen, soweit dieser die Aufgaben betrifft, die von allen Vertragsgemeinden dem Gemeindeunternehmen gleich übertragen werden (Grundauftrag),
- g. Controlling-Gespräche mit dem Verwaltungsrat,
- h. Antragstellung an die Gemeinden, soweit diese zuständig sind,
- i. Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden.

⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gemeinde Kirchberg BE für den Gemeinderat.

⁵ Die Geschäftsstelle des Gemeindeunternehmens besorgt das Sekretariat der Delegiertenversammlung.

Verwaltungsrat
a. Mitglieder

Art. 9 ¹ Der Verwaltungsrat besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

² Das Personal des Gemeindeunternehmens und schutzdienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzes dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

³ Dem Verwaltungsrat gehören höchstens zwei Mitglieder eines Gemeinderats der Vertragsgemeinden an.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer abberufen.

b. Zuständigkeiten

Art. 10 ¹ Der Verwaltungsrat

- a. legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Unternehmensorganisation fest;
- b. fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug;
- c. sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- d. legt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Vorgaben der Gemeinden Dienstleistungsangebote fest, die über die gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes hinausgehen;
- e. beschliesst Ausgaben zwischen CHF 50'000 und CHF 100'000. Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige Ausgaben;
- f. erarbeitet den Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g. beschliesst das Budget und die Rechnung. Liegt das Budget ausserhalb des Finanzplans, ist es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- h. beschliesst über den Leistungsauftrag mit den Gemeinden;
- i. sorgt für ein zweckmässiges Controlling und Reporting;
- j. ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung;

- k. erlässt soweit erforderlich Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- l. erlässt Weisungen an die Geschäftsleitung und das Personal;
- m. stellt der Delegiertenversammlung Antrag, wenn diese zuständig ist.

² Dem Verwaltungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht nach übergeordnetem Recht, diesem Reglement oder dem Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind oder die er nicht an andere Stellen delegiert hat.

c. Berichterstattung

Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat berichtet der Delegiertenversammlung jährlich über

- a. den Geschäftsgang und die voraussichtliche künftige Entwicklung der Geschäftstätigkeit,
- b. die Einhaltung und Umsetzung dieses Reglements,
- c. festgestellte Unternehmensrisiken und ergriffene Massnahmen.

² Er informiert die Delegiertenversammlung unverzüglich über ausserordentliche Vorkommnisse und über Entwicklungen oder Vorhaben von grosser politischer Tragweite.

d. Verantwortlichkeit

Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit (Haftung) des Verwaltungsrats richtet sich nach den gemeinde- und personalrechtlichen Vorschriften des Kantons.

Geschäftsleitung

Art. 13 ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt die Mitglieder der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung

- a. führt das Gemeindeunternehmen nach den Vorgaben des Verwaltungsrats,
- b. bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats vor,
- c. nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert,
- d. erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns des Gemeindeunternehmens,
- e. beschliesst Ausgaben bis CHF 50'000,
- f. verfügt über bewilligte Ausgaben,
- g. stellt mit Ausnahme der Mitglieder der Geschäftsleitung das Personal an, führt und entlässt dieses.

Revisionsstelle

a. Wahl, Amtsdauer

Art. 14 ¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Verwaltungsrats eine fachlich ausgewiesene, unabhängige Revisionsstelle.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahres.

³ Wiederwahl ist möglich.

b. Zuständigkeiten

Art. 15 ¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz.

² Sie berichtet dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Annahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Sie kann weitergehende Empfehlungen abgeben.

³ Der Bericht über die Jahresrechnung muss den Anforderungen an die eingeschränkte Revision nach Artikel 727a des Schweizerischen Obligationenrechts genügen.

⁴ Stellt die Revisionsstelle schwerwiegende Mängel oder Verstösse gegen übergeordnetes Recht oder gegen dieses Reglement fest, meldet sie dies umgehend dem Verwaltungsrat und der Delegiertenversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung können der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen.

Ausstandspflicht,
Unvereinbarkeit

Art. 16 Die Ausstandspflicht und die Unvereinbarkeit richten sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Aufgabenerfüllung

Art. 17 Das Gemeindeunternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Personal

Art. 18 ¹ Das Gemeindeunternehmen stellt das Personal öffentlich-rechtlich an.

² Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Bern, soweit das Gemeindeunternehmen keine anderslautenden Personalvorschriften erlässt.

Eigentum

Art. 19 ¹ Das Gemeindeunternehmen kann die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen beweglichen Sachen zu Eigentum erwerben. Ein Inventar gibt Auskunft über den Standort, die Herkunft und den Wert der Sachen.

² Bauten und fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen und Anlagen (Immobilien), die dem Bevölkerungs- beziehungsweise dem Zivilschutz dienen, verbleiben im Eigentum der Standortgemeinden oder anderer Dritter. Das Gemeindeunternehmen mietet die Immobilien, die es für die Erfüllung der Aufgaben benötigt.

³ Die Erstellung neuer Immobilien für den Bevölkerungs- und Zivilschutz durch die Vertragsgemeinden bedingt die Zustimmung des Gemeindeunternehmens, soweit dieses ein Mietzins schuldet.

Grundauftrag

Art. 20¹ Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab.

² Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Zivilschutzes erbringt, der damit verbundene Preis und das Controlling geregelt.

³ Soweit das Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes für alle Gemeinden in gleicher Art und Weise erfüllt, kann der Grundauftrag entsprechend erweitert werden.

⁴ Die Vertragsparteien können die Anpassung des Leistungsauftrags verlangen. Diesfalls müssen die neuen Vertragsinhalte innerhalb eines Jahres ausgehandelt werden.

Zusätzliche Leistungen

Art. 21¹ Das Gemeindeunternehmen kann den Gemeinden zusätzliche Leistungen aus dem Bereich des Bevölkerungsschutzes zu kostendeckenden Bedingungen anbieten.

² Für Zusatzleistungen schliessen die einzelnen Gemeinden mit dem Gemeindeunternehmen ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.

Finanzen

a. Finanzhaushalt, Rechnungswesen

Art. 22¹ Das Gemeindeunternehmen ist den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden nicht unterstellt.

² Für die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

⁴ Das Rechnungswesen gewährleistet, dass alle Finanzvorfälle jederzeit transparent und vollständig nachvollzogen werden können.

⁵ Die Vertragsgemeinden haben das Recht auf Einsicht in die Unterlagen der Rechnung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

b. Finanzierungs- grundsätze

Art. 23¹ Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

² Es bildet angemessene Reserven zur Sicherung einer stabilen, kontinuierlichen Entwicklung der Gemeindebeiträge, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken und zur langfristigen Finanzierung von Investitionen. Es kann zu diesem Zweck Ertragsüberschüsse erwirtschaften, soweit das übergeordnete Recht dies zulässt.

³ Vertragsgemeinden, die aus der einfachen Gesellschaft ausscheiden, haben keinen Anspruch auf anteilmässige Auszahlung von Bilanzüberschüssen oder Reserven.

c. Erträge,
Finanzplanung

Art. 24 ¹ Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand durch

- a. den Ertrag aus dem mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Grundauftrag (Pro-Kopf-Beitrag),
- b. den Ertrag aus für einzelne Gemeinden erbrachte zusätzliche Leistungen,
- c. den Ertrag aus für Dritte erbrachte Leistungen,
- d. Beiträge des Bundes, des Kantons und weiterer Dritter,
- e. weitere Erträge.

² Die Finanzplanung muss mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden. Ein allfälliger Verlustvortrag ist innerhalb vier Jahren auszugleichen.

³ Das Gemeindeunternehmen informiert die Vertragsgemeinden frühzeitig und umfassend über die Finanzplanung. Der Finanzplan wird den Gemeinden jährlich bis Ende April zugestellt.

d. Rechnungsstellung

Art. 25 ¹ Das Gemeindeunternehmen stellt den Vertragsgemeinden jeweils Ende März und Ende September Rechnung für die Hälfte der auf sie entfallenden festgelegten Gemeindebeiträge für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes.

² Es stellt den Vertragsgemeinden und Dritten vereinbarte Zusatzleistungen gemäss Vereinbarung in Rechnung.

e. Liquidität für
Investitionen

Art. 26 ¹ Benötigt das Gemeindeunternehmen Kapital für Investitionen, gelangt es an eine oder mehrere Vertragsgemeinden. Diese stellen dem Gemeindeunternehmen die benötigten Kredite nach Verfügbarkeit und zu marktüblichen Konditionen für öffentlich-rechtliche Kredite (ÖRK) als Darlehen zur Verfügung.

² Die Kapitalkosten der getätigten Investitionen (Verzinsung, Abschreibung) werden im Finanzplan und im Budget abgebildet und in der Erfolgsrechnung als Aufwand erfasst.

3. Bevölkerungs- und Zivilschutz

Auftrag

Art. 27 ¹ Das Gemeindeunternehmen erfüllt für die Vertragsgemeinden die Aufgaben des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinden diese dem Gemeindeunternehmen übertragen haben.

² Für die Erfüllung des Auftrags sind die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz massgebend.

³ Das Gemeindeunternehmen kann im Rahmen des Gemeindeunternehmenszwecks (Art. 4) weitere Aufgaben wahrnehmen.

⁴ Es sorgt dafür, dass die Einwohner*innen der Vertragsgemeinden rechtsgleich behandelt werden.

Aufgabenübertragung **Art. 28** ¹ Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen die ihnen gemäss übergeordnetem Recht obliegenden Aufgaben des Zivilschutzes.

² Sie können ihm weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Das Gemeindeunternehmen erfüllt seine Aufgaben im Rahmen

- a. dieses Reglements,
- b. des Rechts des Gemeindeunternehmens,
- c. des Gesellschaftsvertrags zwischen den Vertragsgemeinden,
- d. der Leistungsaufträge zwischen dem Gemeindeunternehmen und den Vertragsgemeinden.

Bedürfnisse der Gemeinden **Art. 29** ¹ Das Gemeindeunternehmen berücksichtigt soweit möglich die Bedürfnisse der Vertragsgemeinden.

² Übungen, Ausbildungen und Weiterbildungen nehmen auf die tatsächlichen örtlichen und anderen Gegebenheiten Rücksicht.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 30** ¹ Der Verwaltungsrat erlässt soweit erforderlich in Form einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement, namentlich zur Organisation des Gemeindeunternehmens, zu seiner Geschäftsordnung und zum Verfahren an seinen Sitzungen.

² Er legt die Preise für standardisierte Leistungen fest, soweit sie nicht Gegenstand der durch den Leistungsauftrag für die gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes abgedeckten Vergütungen sind.

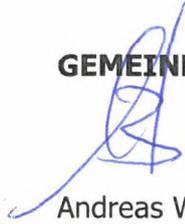
Rechtspflege **Art. 31** ¹ Das Gemeindeunternehmen erlässt Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns nach den Vorgaben des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Bereich des hoheitlichen Handelns richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten **Art. 32** Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 55⁴ Gemeindeordnung), am 25. März 2024.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE



Andreas Wyss
Präsident



Andrea Kobi
Gemeindeschreiberin-Stv.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin-Stv. bescheinigt:

1. Das vom Gemeinderat Kirchberg am 25. März 2024 beschlossene Reglement über das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» hat während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Kirchberg Nrn. 13 und 14 vom 28. März 2024 und 4. April 2024 unter Hinweis auf das fakultative Referendum publiziert.

3422 Kirchberg, 29. April 2024

Andrea Kobi
Gemeindeschreiberin-Stv.

Verbal

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2024 zur Kenntnis genommen, dass während der öffentlichen Auflage gegen das Reglement das fakultative Referendum nicht ergriffen wurde. Das Reglement ist somit rechtskräftig.

GEMEINDERAT KIRCHBERG BE

Andreas Wyss
Präsident

Andrea Kobi
Gemeindeschreiberin-Stv.